Bekanntmachung

der Auswahl eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes in einem/mehreren von der Gemeinde Markt Dinkelscherben definierten Erschließungsgebiet(en) im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern (BbR)

1. Zur Teilnahme- und Angebotsabgabe auffordernde Stelle, den Zuschlag erteilende Stelle sowie Stelle, bei der die Teilnahmeanträge und Angebote einzureichen sind:

Kontaktdaten der Gemeinde Markt Dinkelscherben

Adresse:	Markt Dinkelscherben, Augsburger Str. 4-6, 86424 Dinkelscherben
Kontaktperson:	Herr Peter Kraus
E-Mail:	info@dinkelscherben.de
Telefon:	(0 82 92)202-0
Fax:	**(0 82 92)202-23**

2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

Die Gemeinde **Markt Dinkelscherben** (im Folgenden: Konzessionsgeber) führ zur Auswahl eines Netzbetreibers, der mit einem öffentlichen Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes realisieren kann, ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß Nr. 4.3 der Breitbandrichtlinie (BbR - herunterladbar unter www.schnelles-internet.bayern.de) durch. Eine förmliche Ausschreibungspflicht aufgrund Vergaberechts besteht nicht, sodass auch der Rechtsweg zu den Vergabekammern nicht eröffnet ist.

Die Auswahl erfolgt zweistufig im Wege eines freihändigen Auswahlverfahrens mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Im Teilnahmewettbewerb wird auf einer ersten Stufe die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) der Bewerber geprüft.

Diejenigen Bewerber, die nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, haben dann Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Auf Grundlage dieses Angebots wird der Konzessionsgeber Verhandlungen mit den Bietern durchführen. Der Konzessionsgeber wählt auf Grundlage der durchgeführten Verhandlungen anhand der unten unter Ziff. 11. b) genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der auszuwählende Netzbetreiber erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes im festgelegten Erschließungsgebiet West, Ost und Süd[1]. Er wird durch den Konzessionsgeber mit dem Auf- bzw. Ausbau eines NGA-Netzes im bzw. in den festgelegten Erschließungsgebiet(en) beauftragt. Hinsichtlich der Lage des / der Erschließungsgebiete(s) wird auf die Kartendarstellung verwiesen, die auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden kann. Dort sind auch die aktuelle Versorgungssituation und die Ergebnisse der Bedarfsanalyse für das bzw. die Erschließungsgebiete einsehbar.

[1] Sofern im Folgenden vom Erschließungsgebiet gesprochen wird, sind damit der oder die hier definierten Bereich(e) gemeint.

Nach dem Auf- bzw. Ausbau müssen grundsätzlich allen Anschlussinhabern im Erschließungsgebiet

☐ Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream flächendeckend zur Verfügung stehen.

☒ Übertragungsraten von mindestens 30 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream flächendeckend zur Verfügung stehen. Mindestens diejenigen Anschlussinhaber, die in der Karte der Bedarfsanalyse (vgl. Nr. 4.1.1 BbR) mit einen Bedarf an Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream dargestellt sind, müssen nach dem Auf- bzw. Ausbau über diese zuletzt genannten Bandbreiten verfügen können.

Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass bedarfsdeckende Breitbanddienste für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Dienstanbietern einen umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet.

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen, die Betreiber nachfragen könnten, bieten. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung gewährt werden. Auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des TKG bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

b) Angaben zu vorhandener Infrastruktur sowie geplanten Eigenleistungen im Erschließungsgebiet gemäß Nr. 4.3.3 BbR

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat zur Frage der Nutzung vorabregulierter Zugangsprodukte eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist auf der Online-Plattform www.schnelles-internet.bayern.de einsehbar. Für weitergehende Informationen zu ggf. nutzbaren Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen (siehe: http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Breitband/Infrastrukturatlas/infrastrukturatlas-node.html).

Im Erschließungsgebiet West, Ost und Süd sind folgende nutzbare Infrastrukturen bereits vorhanden:

- Ost: Leeres Kabelschutzrohr 63mm das zwischen den Ortsteilen Häder und Schempach liegt. Die Gesamtlänge von Ortsschild zu Ortsschild beträgt 408m. Davon befindet sich auf der Länge von 315m ein gemeindliches Leerrohr mit Unterquerung der Kreisstraße A1.

Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Beistellungsleistungen selbst zu erbringen: Keine

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant, die bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen sind:
- Süd, Kanal- und Straßenausbau gesamter Ortsbereich Saulach (2015)
- Süd, Kanal- und Straßenausbau gesamter Ortsbereich Kühbach und Holzara (2016)

4. Angaben zur Losbildung[2]

Eine Aufteilung in Lose ist vorgesehen:

Ja ☒ Es werden folgende Lose gebildet: West, Ost und Süd.

Es ist ein Gesamtangebot für alle drei Erschließungsgebiete abzugeben, wobei das Angebot differenziert für jedes der drei Erschließungsgebiete gefasst sein muss. Der Konzessionsgeber behält sich vor, den Zuschlag als Gesamtauftrag oder für einzelne Erschließungsgebiete zu erteilen.

[2] Jedes Los muss ein Gewerbe- und/oder ein Kumulationsgebiet, das die Voraussetzungen von Nr. 1.2 BbR erfüllt, umfassen.

5. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bewerber-/Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, welcher die Mitglieder gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt, um gesamtschuldnerisch zu haften.

6. Geforderte Nachweise im Teilnahmewettbewerb

Die Bewerber haben zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) folgende Nachweise mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen haben:

☒ Angabe von mindestens fünf Referenzen aus den letzten fünf Jahren vor Ende der Bewerbungsfrist über die Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Konzession vergleichbar sind, unter Angabe des Auftragswerts. Die Mindestanzahl an Referenzen muss für jeden der Leistungsteile Bau und Betrieb von NGA-Netzen gesondert nachgewiesen werden. Kann ein Bewerber nicht für alle Leistungsbereiche Referenzen vorweisen, so hat er diese Leistungsteile ggfls. unter Einbindung von entsprechend erfahrenen Unterauftragnehmern nachzuweisen.

☒ Vorlage eines Unternehmensprofils oder sonstiger aussagekräftiger Angaben über den Bewerber.

☒ Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des sich bewerbenden Unternehmens sowie den Umsatz aus Leistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand oder Teilen davon vergleichbar sind, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre. Sofern ein Bewerber noch nicht so lange auf dem Markt tätig ist, legt es für die fehlenden Jahre eine Unternehmensplanung vor. Nichtbilanzierende Unternehmen legen eine attestierte Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre vor.

☒ Auszug aus dem Gewerbezentralregister oder gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes, der zum Ende der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf.

☒ Nachweis der Haftungs- und Eigentumsverhältnisse des Bewerbers durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister des Herkunftslandes, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf; dieses Erfordernis entfällt bei nicht eingetragenen Personengesellschaften bzw. anderen nicht eintragungspflichtigen Unternehmen.

☒ Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

☒ Eigenerklärung, dass sich der Bewerber nicht in Liquidation befindet.

☒ Eigenerklärung, dass der Bewerber nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.

☒ Eigenerklärung, dass der Bewerber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen.

☒ Eigenerklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ordnungsgemäß erfüllt.

☒ Eigenerklärung, dass der Bewerber sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigter Weise nicht erteilt hat.

☐

☐

☐

Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf einen Nachunternehmer stützen möchte, hat er die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben.

7. Anforderung von Teilnahmeunterlagen

☒ Ergänzende Unterlagen sind nicht vorgesehen.

☐ Ergänzende Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb werden in elektronischer Form auf der Gemeindehomepage bereitgestellt.

Bei berechtigtem Interesse eines Bewerbers im Einzelfall (z.B. kein ausreichend leistungsfähiger Internet-Anschluss am Unternehmenssitz verfügbar) erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen in Papierform. Unterlagen können bei der unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle angefordert werden.

8. Form und Frist der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge sind bis zum Freitag den 09.05.2014, 12.00 Uhr bei der oben unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle schriftlich in einem verschlossenen Umschlag in 2-facher Fertigung einzureichen.

9. Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind

☐ nicht zugelassen

☒ zugelassen bezüglich des Erschließungsgebietes bzw. der in Ziff. 4 gebildeten Lose unter folgenden Bedingungen:

1. Das Nebenangebot darf die Grenzen des in Ziff. 3. a) Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Erschließungsgebietes nicht überschreiten,
2. das im Nebenangebot bezeichnete Gebiet muss mindestens 90 % der im Erschließungsgebiet bzw. in dem vom jeweiligen Los umfassten Gebiet vorhandenen Anschlüsse so abdecken, dass ein förderfähiges Gewerbe- oder Kumulationsgebiet im Sinne der Ziffer 1.2 der BbR verbleibt.
3. das im Nebenangebot bezeichnete Gebiet muss, im Rahmen der zulässigen Abweichung gemäß Ziffer 9.2, die in Ziffer 3 a) genannten Vorgaben zur Bedarfsdeckung berücksichtigen.

Ferner müssen die derzeit oder künftig mit mindestens 25 Mbit/s im Downstream versorgten Gebiete vom anzubietenden Gebiet ausgenommen bleiben. Hierzu ist die Darstellung gemäß Karte der Markterkundung maßgeblich.

10. Geforderte Sicherheiten

☒ Bankbürgschaft zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung (vgl. Nr.. 4.3.7, Unterpunkt 3 BbR); Vorlage spätestens mit Vertragsschluss

☐ Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.

☐

11. Angaben zum weiteren Verfahren

Die Bewerber, die auf Grundlage des Teilnahmewettbewerbs als am besten geeignete Unternehmen ausgewählt worden sind, werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Es werden, soweit geeignet, drei Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Dabei werden die Kriterien Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zur Auswahl herangezogen. Mit der Angebotsaufforderung erhalten die Bewerber weitere Angebotsunterlagen.

a) Mindestinhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und der geplanten Eigenleistungen (vgl. oben unter Ziff. 3. b) und Nr. 4.3.3 BbR) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu bewerten und im Angebot nachvollziehbar zu dokumentieren.

Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur,
- Mittlere reale Datenrate im Download und im Upload,
- Zeitliche Verfügbarkeit einer Mindestübertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s bzw. 50 Mbit/s im Download und von mindestens 2 Mbit/s im Upload (vgl. oben unter Ziff. 3. a)),
- Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte,
- Versorgungs- und Erschließungsgrad (auch grafische Darstellung),
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- Angebotene Zugangsvarianten,
- Erklärung zur Abgabe einer Bankbürgschaft.

b) Angaben zu den Auswahlkriterien

☐ Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist (vgl. Nr. 4.3.6 BbR).

☒ Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der anhand der folgenden Auswahlkriterien das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat:

Auswahlkriterium	Gewichtung in Prozent	Bemerkungen
☒ Wirtschaftlichkeitslücke	35	
☒ Endkundenpreise	15	Tarife f. folgende Übertragungsgeschwindigkeiten u. Kundengruppen: ▪ mind. 50 Mbit/s Downstream u. 2 Mbit/s Upstream für Geschäftskunden (Gewichtung 8) ▪ mind. 30 Mbit/s Downstream u. 2 Mbit/s Upstream für Geschäftskunden (Gewichtung 4) ▪ mind. 30 Mbit/s Downstream u. 2 Mbit/s Upstream für Privatkunden (Gewichtung 3)
☒ Anzahl der Endkundenanschlüsse	5	
☒ Technisches Konzept	25	▪ Kapazität der Backbone-Zuführung (d.h. max. mögliche Datenrate der

		Zuführung an den letzten Verteilpunkten) (Gewichtung 10) ▪ Mittlere Datenrate; zugesicherte Datenrate der Backbone-Anbindung (d.h. tatsächliche mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im down- und upload an den letzten Verteilpunkten) (Gewichtung 10) ▪ Maximale Kapazität der Teilnehmer (Gewichtung 5)
☒ Servicekonzept	20	▪ Servicebereitschaft in Std./Tag (Gewichtung 8) ▪ Garantierte Reaktionszeit in Std. (Gewichtung 6) ▪ Entstörzeit in Std. (Gewichtung 6)

Dabei ist zwingend die Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke als Kriterium mit der höchsten (relativen) Gewichtung zu berücksichtigen.

c) Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke

Das Angebot hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 4.3.5 BbR zu enthalten. Details dazu enthalten die Angebotsunterlagen, die den ausgewählten Bewerbern mit der Angebotsaufforderung zugesendet werden.

d) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag

Die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber haben mit Ihrem Angebot den Angebotsunterlagen beigefügten Breitbandausbauvertrag als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional gekennzeichneten Passagen. Ob diese angenommen werden, ist im Rahmen der Angebotsabgabe zu erklären. Unter 11b ist ersichtlich, ob und inwieweit dies im Rahmen der Auswahlkriterien berücksichtigt wird. Die Bieter können zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen, die als Verhandlungspunkte gesondert zu kennzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen sind. Es können maximal 3 abweichende Vorschläge unterbreitet werden.

e) Zweckbindungsfrist

Der Netzbetreiber muss einen Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur von mindestens sieben Jahren gewährleisten. In diesem Zeitraum muss der geforderte Bedarf an Breitbanddiensten im Erschließungsgebiet sichergestellt sein. Diese Mindestfrist wird in dem zu schließenden Kooperationsvertrag verbindlich festgeschrieben.

f) Zuschlag

Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird zunächst auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht. Der ausgewählte Bewerber erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Erst wenn der Gemeinde Markt Dinkelscherben die Zustimmung der Bundesnetzagentur zum Entwurf des Kooperationsvertrages und die Förderzusage der zuständigen Bezirksregierung vorliegen, kann der Zuschlag rechtsverbindlich erteilt werden.

Dinkelscherben, den 02.04.2014